

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00092 vom 22. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00092 du 22 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00092 del 22 aprile 2013

Erwägungen

E. 2

Am 9. Dezember 2011 erhob X. durch Advokatin Hanna Kirchhofer, A., gegen die Y. Klage mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

1. Es sei die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin bei der Z. für das Anstellungsjahr 2011 zu versichern und die gesetzlichen Beiträge auszurichten.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

Im Weiteren liess die Klägerin beantragen, es sei Ziffer 1 ihres Rechtsbegehrens superprovisorisch ohne vorgängige Anhörung der Beklagten bzw. evtl. nach Anhörung der Beklagten im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuordnen. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2011 wies das Gericht das Begehren um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ab (Urk. 4). Die Beklagte liess sich in der Folge nicht zur Klage vernehmen. Am 14. Februar 2012 wurde die Z. zum Prozess beigeladen (Urk. 6). Diese liess am 15. Juni 2012 zur Klage Stellung nehmen, wobei sie deren vollumfängliche Abweisung beantragte (Urk. 15). Mit Replik vom 7. September 2012 hielt die Klägerin - neu vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli, Winterthur - an ihren Anträgen fest (Urk. 24). Während die Beklagte wiederum keine Stellungnahme einreichte, ersuchte die Beigeladene am 23. Oktober 2012 abermals um Abweisung der Klage (Urk. 29).

3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2) in der im Jahre 2011 gültig gewesenen Fassung unterstehen Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 20'880 Franken beziehen, der obligatorischen Versicherung.

1.2 Das BVG basiert auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Bereits im Zeitpunkt des Stellenantritts oder unmittelbar danach muss bestimmt werden können, ob jemand überhaupt der obligatorischen Versicherung unterliegt. Eine definitive Veranlagung aufgrund des nachträglich festgestellten Jahreseinkommens findet nicht statt, dies im Unterschied etwa zur AHV und Unfallversicherung (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche

Vorsorge, ZÄ¼rich/Basel/Genf 2012, 2. Auflage, S. 208, Rz. 564). Die Versicherungspflicht kann aber nicht dadurch umgangen werden, dass der Arbeitgeber anfangs Jahr ein mutmassliches Einkommen meldet, das unter dem Mindestlohn liegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts i.S. P. vom 27. Oktober 2008, 9C_139/2008 und 9C_184/2008, E. 4).

1.3ÄÄÄÄ Laut Art. 7 Abs. 2 BVG hat der massgebende Jahreslohn der beruflichen Vorsorge dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz Ä¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu entsprechen. Der Bundesrat kann jedoch Abweichungen zulassen. Die vom Bundesrat gestÄ¼tzt auf diese Bestimmung erlassene Vorschrift von Art. 3 Abs. 1 BVV 2 gibt den Vorsorgeeinrichtungen das Recht, Lohnbestandteile wegzulassen, die nur gelegentlich anfallen (lit. a), den koordinierten Jahreslohn zum voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes zu bestimmen, wobei sie fÄ¼r das laufende Jahr bereits vereinbarte Ä¼nderungen berÄ¼cksichtigen muss (lit. b), und bei Berufen, in denen der BeschÄ¼ftigungsgrad oder die EinkommenshÄ¼he stark schwanken, die koordinierten LÄ¼hne pauschal nach dem Durchschnittseinkommen der jeweiligen Berufsgruppe festzusetzen (lit. c).

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Macht eine Vorsorgeeinrichtung von der sogenannten PrÄ¼numerando-Festsetzung des koordinierten Lohnes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2 Gebrauch, so entspricht der versicherte (koordinierte) Jahreslohn nicht zwangslÄ¼ufig dem wÄ¼hrend des Versicherungsjahres tatsÄ¼chlich ausgerichteten massgebenden AHV-Lohn. Vielmehr gilt der koordinierte Lohn auch dann unverÄ¼ndert weiter, wenn wÄ¼hrend des laufenden Versicherungsjahres der massgebende AHV-Lohn erhÄ¼ht oder reduziert wird. Eine Anpassung an die tatsÄ¼chlichen und fÄ¼r die AHV massgebenden LohnverhÄ¼ltnisse erfolgt diesfalls erst wieder im Folgejahr (Urteil des Bundesgerichts 9C_115/2008, 9C_134/2008 vom 23. Juli 2008 E. 4.3 sowie Urteil des damaligen EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts B 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 4.1.2, auszugsweise publiziert in SZS 2003, 500).

1.4ÄÄÄÄ Dem Problem von ArbeitsverhÄ¼ltnissen mit schwankenden BeschÄ¼ftigungsgraden wird sodann dadurch Rechnung getragen, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Bestimmung des koordinierten Lohnes vom Jahreslohn abweichen und dafÄ¼r auf den fÄ¼r eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn abstellen kann. Sinkt der Lohn vorÄ¼bergehend unter den gesetzlichen Mindestbeitrag, so bleibt der Arbeitnehmer dennoch der obligatorischen Versicherung unterstellt (Art. 3 Abs. 2 BVV 2). Bei den im Stundenlohn beschÄ¼ftigten Arbeitnehmern, die nicht stets die gleiche Monatsstundenzahl aufweisen und deren Lohn monatlich ausbezahlt wird, muss nicht eine Koordination nach Tagen, sondern kann monatlich vorgenommen werden (SZS 1991 S. 34 ff. E. 4).

1.5ÄÄÄÄ GemÄ¼ss Art. 1 Ziff. 1 des Reglements 2011 der Beigeladenen (Urk. 16/6) ist der Beitritt zur Kasse fÄ¼r alle Arbeitnehmer mit unbefristetem ArbeitsverhÄ¼ltnis obligatorisch. Nicht in die Kasse aufgenommen werden unter anderem Arbeitnehmer, deren massgebender Jahreslohn (Art. 7) die Eintrittsschwelle (gemÄ¼ss Anhang des Reglements) nicht erreicht (Art. 1 Ziff. 3 lit. b des Reglements).

ÄÄÄÄÄÄÄÄ FÄ¼r Arbeitnehmer, deren Jahreslohn gemÄ¼ss Art. 7 die Eintrittsschwelle nicht erreicht, erfolgt die Mitgliedschaft zur Kasse am ersten Tag jenes Monats, ab welchem der Jahreslohn gemÄ¼ss Art. 7 diese Eintrittsschwelle erreicht (Art. 2

Ziff. 4 des Reglements).

Der beitragspflichtige Jahreslohn entspricht dem 13-fachen Monatslohn, zuzüglich eines Anteils des Leistungslohnes gemäss Anhang Leistungslohn abzüglich des Koordinationsabzuges (Anhang A - Z). Er wird für jeden Versicherten beim Eintritt festgelegt und anschliessend jeweils per 1. Januar überprüfbar. Bei unterjährigen Änderungen des Beschäftigungsgrades bzw. des Jahreslohnes wird der beitragspflichtige Jahreslohn auf den 1. des Monats, in welchem die Änderung erfolgt, neu festgelegt. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt (Art. 7 Ziff. 1 des Reglements). Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt (Art. 7 Ziff. 3 des Reglements).

Im Anhang des Reglements wird die Eintrittsschwelle im Sinne von Art. 1 und 2 des Reglements auf 75 % des maximalen AHV-Rente (Stand 1.1.2011: 20'880 Franken) festgelegt.

Strittig ist die Frage, ob die Beigeladene in ihrem Reglement festgelegt hat, dass der versicherte Jahreslohn zum voraus aufgrund des von der Arbeitgeberin gemeldeten letzten Jahreslohnes festzusetzen ist. Die Beigeladene sieht in Art. 7 Ziff. 1 ihres Reglements eine Grundlage für diese Vorgehensweise. Die Klägerin bestreitet dagegen, dass Art. 7 Ziff. 1 des Reglements eine explizite Regelung zur Pränumerando-Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes darstelle. Ausserdem sei in Art. 2 Ziff. 4 des Reglements gerade der Fall geregelt, dass eine Aufnahme in die Versicherung zu erfolgen habe, wenn im Verlauf eines Jahres die Eintrittsschwelle erreicht werde.

E. 3

3.1 Es ist übereinstimmend mit der Klägerin festzuhalten, dass Art. 7 Ziff. 1 des Reglements der Klägerin keine eindeutige Regelung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2 enthält. Es wird lediglich gesagt, dass der Jahreslohn per 1. Januar zu überprüfen sei. Über die Konsequenzen dieser Prüfung schweigt sich das Reglement dagegen aus. Es schreibt zwar vor, dass jeweils per 1. Januar eine Prüfung vorzunehmen ist, es ist dem Reglement aber nicht zu entnehmen, dass der Jahreslohn ausschliesslich am 1. Januar zu überprüfen und dann im voraus für das ganze Jahr festzulegen wäre. Vielmehr enthält das Reglement ausdrückliche Bestimmungen, wonach unterjährige Änderungen des Beschäftigungsgrades oder des Jahreslohnes zu berücksichtigen und somit also auch unter dem Jahr Prüfungen des Jahreslohnes vorzunehmen sind (Art. 2 Ziff. 4, Art. 7 Ziff. 3). Im Reglement ist ausserdem auch keine Bestimmung zu finden, wonach der Jahreslohn für das laufende Jahr aufgrund des letzten Jahreslohnes festzusetzen ist, wobei zu erwähnen ist, dass dies nur unter Berücksichtigung der bereits vereinbarten Änderungen zulässig ist.

3.2 Im vorliegenden Fall dauerte das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bereits vier Jahre und die Klägerin unterstand bis Ende 2010 unstrittig der Versicherung bei der Beigeladenen. Der von der Beklagten gemeldete Jahreslohn von Fr. 20'548.50 hatte zur Folge, dass die Klägerin die per 1. Januar 2011 teuerbedingt erhöhte

Eintrittsschwelle nicht mehr erreichte und damit plötzliche - ohne dass sich am Arbeitsverhältnis etwas geändert hat - nicht mehr der Versicherung bei der Beigeladenen unterlag. Damit diese Konsequenz eintreten kann, bedarf es einer eindeutigen reglementarischen Grundlage. Eine solche ist vorliegend nicht gegeben, vielmehr sieht Art. 2 Ziff. 4 des Reglements im Gegenteil ausdrücklich vor, dass eine Aufnahme in die Versicherung ab dem Monat zu erfolgen hat, ab welchem die Eintrittsschwelle erreicht wird.

4. Nachdem die Klägerin im Jahr 2011 einen AHV-beitragspflichtigen Lohn von Fr. 21'267.-- erzielt hat (vgl. Urk. 25/1), welcher über der gesetzlichen und reglementarischen Eintrittsschwelle liegt und es an einer reglementarischen Grundlage zur Prämiennumerando-Festsetzung der versicherten Verdienstes fehlt, ist die Klägerin in Gutheissung der Klage zu verpflichten, die Klägerin bei der Beigeladenen für das Jahr 2011 zu versichern und die entsprechenden Beiträge zu bezahlen. Da die Beigeladene in ihrem Reglement auch nicht von der Befugnis nach Art. 3 Abs. 2 BVV 2 Gebrauch gemacht hat, bei der Bestimmung des koordinierten Lohnes vom Jahreslohn abzuweichen und dafür auf den für eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn abzustellen (vgl. E. 1.4), sind die Beiträge nach Massgabe des ausgerichteten Jahreslohnes zu bezahlen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann offen bleiben, ob eine Prämiennumerando-Festlegung des koordinierten Lohnes nach Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2 bei im Stundenlohn entschädigten Arbeitnehmenden überhaupt gesetzeskonform im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BVG ist, soweit sie dazu führt, dass Arbeitnehmende (auch nachträglich) nicht versichert werden, obwohl der Gesamtlohn eines Kalenderjahres den Schwellenwert übersteigt (vgl. E. 1.2). Eine Prämiennumerando-Festlegung des koordinierten Lohnes bei einer Entschädigung im Stundenlohn, welche auf unregelmässige, nicht im Voraus abschätzbare Arbeitszeiten zugeschnitten ist, erscheint nämlich als Widerspruch in sich und könnte, sofern sie ohne Einschränkung als zulässig erachtet würde, besonders gut dazu dienen, entgegen der ratio legis die Versicherungspflicht zu umgehen.

5. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei auf entsprechenden Antrag Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) angemessen. Diese ist je zur Hälfte der Beklagten und der Beigeladenen aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, die Klägerin bei der Beigeladenen für das Jahr 2011 zu versichern und die entsprechenden Beiträge zu bezahlen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte und die Beigeladene werden verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von je Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli

- Y.____

- Rechtsanwalt LL.M. Dr. Kurt C. Schweizer

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.